

## Bekanntmachungen

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den **Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Merkwitz-Nord an der Seegeritzer Straße“** beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **14.04.2009 bis einschließlich 15.05.2009** während der Dienststunden *Mo und Do 8–17 Uhr, Di 8–19 Uhr, Mi und Fr 8–12 Uhr* im Stadtbauamt Taucha in 04425 Taucha, Schloßstraße 13, Zimmer 208, zu jedermanns Einsicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das B-Planverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann in diesem Fall verzichtet werden.

Hinweise, Anregungen und Bedenken zum o.g. Plan können während der Auslegungsfrist in schriftlicher Form vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt.

*Dr. Schirmbeck, Bürgermeister*

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den **Bebauungsplan Nr. 6a „Wohngebiet an der Eilenburger Straße“** beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **14.04.2009 bis einschließlich 15.05.2009** während der Dienststunden *Mo und Do 8–17 Uhr, Di 8–19 Uhr, Mi und Fr 8–12 Uhr* im Stadtbauamt Taucha in 04425 Taucha, Schloßstraße 13, Zimmer 208, zu jedermanns Einsicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das B-Planverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann in diesem Fall verzichtet werden.

Hinweise, Anregungen und Bedenken zum o.g. Plan können während der Auslegungsfrist in schriftlicher Form vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt.

*Dr. Schirmbeck, Bürgermeister*

## Bekanntmachung

### der 3. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Friedrich-Ebert-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 mit Beschluss Nr. 2009/018 auf Grund des § 10 BauGB die Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B) vom 11.09.1996, zuletzt geändert am 11.12.2008 und der Begründung vom 12.03.2009.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben. Der geänderte Bebauungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Stadtbauamt, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha, Zimmer 208 während der Dienststunden *Mo und Do 8–17 Uhr, Di 8–19 Uhr, Mi und Fr 8–12 Uhr* einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**HINWEISE:** Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen.

*Dr. Schirmbeck, Bürgermeister*

## SCHÖNES, SAUBERES TAUCHA

### Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Taucha

*Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Taucha,*

*wir wollen auch in diesem Jahr wieder im Rahmen einer Frühjahrsputzaktion für ein schönes, sauberes Erscheinungsbild von Taucha sorgen.*

**Diese Aktion soll bis spätestens 09. April 09 abgeschlossen sein.**

Ich möchte Sie deshalb darum bitten, Ihren Anliegerpflichten gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Taucha nachzukommen. Auch bei öffentlich zugänglichen Grundstücken sollte durch den Eigentümer eine Müllberäumung durchgeführt werden. Hinsichtlich des Sperrmülls wird darauf hingewiesen, dass nur Gegenstände zur Abholung bereitgestellt werden dürfen, welche auch unter die Kategorie Sperrmüll fallen – die meisten anderen Dinge können entweder kostenfrei oder für ein relativ geringes Entgelt bei der *Firma UWE – Entsorgungs GmbH* entsorgt werden.

Die Tierhalter, insbesondere Hundebesitzer werden dringend gebeten, die Exkremente ihrer Vierbeiner gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Taucha zu beseitigen.

Sollten Vereine, Interessengemeinschaften, Institutionen oder Bürger gesonderte Aktionen planen, bitte ich um eine entsprechende Information an die Stadtverwaltung, damit die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt werden können.

*Vielen Dank für Ihr Engagement für ein ordentliches Erscheinungsbild unserer Stadt.*

*Dr. Schirmbeck, Bürgermeister*

## TAUCHAER STADTANZEIGER

*Informationen,  
Nachrichten  
und Wissenswertes  
aus Ihrer Stadt*